

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;
Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet „Im Schwarzenfeld / Alpenkorps-
straße“ (Sondergebiet Berg- und Wintersport) in der Fassung der 1. Än-
derung; Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB**

Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 beschlossen, ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet „Im Schwarzenfeld / Alpenkorpsstraße“ (Sondergebiet Berg- und Wintersport) in der Fassung der 1. Änderung durchzuführen. Die Verwaltung wurde beauftragt, das ergänzende Verfahren nach § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan ersichtlich:



Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 47 sichert den Bestand und die Entwicklung des Seilbahnstandortes mit dem damit verbundenen Angebot an Freizeit und Erholungsaktivitäten.

Anlass und Gegenstand des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am 19. November 2021 den Bebauungsplan Nr. 47 für unwirksam erklärt, weil dessen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung teilweise nicht der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO entsprechen. In dem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird, mit Rückwirkung zum 25.07.2019, das Maß der baulichen Nutzung in Übereinstimmung mit der Ermächtigungsgrundlage unter Berücksichtigung aller von § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen festgesetzt und die Rückwirkung der Ergänzung auf den 25. Juli 2019 angeordnet.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der zur Behebung des vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof festgestellten Fehlers geänderte Bebauungsplan wird erneut ausgelegt, § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB. Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den im Fehlerbehebungsverfahren geänderten Festsetzungen abgegeben werden können.

Demnach liegt der vom Marktgemeinderat gebilligte und zur Öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 47 nach § 214 Abs. 4 BauGB mit Begründung der Zeit von

19.01.2023 bis einschließlich 20.02.2023

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Mittenwald, Dammkarstraße 3, II. Stock, westlicher Flur zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Ergänzung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht wurde, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.markt-mittenwald.de/bekanntmachungen eingestellt.

Mittenwald, 11.01.2023

Markt Mittenwald


Enrico Corongiu
1. Bürgermeister



Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am 12.01.2023

abgenommen am 23.02.2023

Für die Richtigkeit

Datum

Unterschrift